

# Rahmenvertrag

zwischen

der Sigmund Freud PrivatUniversität, Freudplatz 1, 1020 Wien,  
(im Folgenden "SFU" genannt)

und

der AALZ- World Academy for Laser Education in Dentistry, Pauwelsstraße 19, 52074 Aachen,  
(im Folgenden „AALZ" genannt)

## §1 Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Kooperation im Rahmen von Weiterbildungsveranstaltungen im Bereich der Zahnmedizin.

## §2 Vertragsziel und wechselseitige Leistungserbringung

Die SFU führt in Kooperation mit der AALZ das Weiterbildungsangebot Universitätslehrgang "Lasers in Dentistry" durch. Dieser Vertrag regelt die wechselseitigen Leistungsbeziehungen zwischen den Vertragsparteien.

## § 3 Leistungen der SFU

Die SFU übernimmt den Universitätslehrgang "Lasers in Dentistry" in ihr akademisches Portfolio. Sie trägt die wissenschaftliche Letztverantwortung für den Lehrgang. Sie erbringt alle Leistungen, die im Rahmen der Qualitätssicherung für das Angebot der hochschulischen Weiterbildung, das im Rahmen der Kooperation durchgeführt wird, durch die Hochschule zu erbringen sind.

Dazu gehören insbesondere die folgenden Leistungen:

- die Einrichtung des Universitätslehrgangs als Weiterbildungsangebot an der SFU, einschließlich der Erstellung aller erforderlichen Unterlagen;
- die Ausstattung des Universitätslehrgangs mit hinreichendem wissenschaftlichem Personal namentlich für die Funktion der Studiengangsleitung;
- die ausreichende Ausstattung des Universitätslehrgangs mit administrativem Personal;
- die Mitwirkung bei der Auswahl der Lehrenden;
- die Bereitstellung der notwendigen räumlichen und sachlichen Infrastruktur für die Durchführung des Universitätslehrgangs, mit Ausnahme der praktischen Einheit am Durchführungsort Ägypten;
- die Zulassung von Studienwerber\*innen zum Universitätslehrgang im Rahmen eines transparenten und qualitätsgesicherten Aufnahmeverfahrens;
- die Festlegung der Aufnahmekriterien;

die kontinuierliche Evaluierung der Lehrveranstaltungen und des Universitätslehrgangs insgesamt;  
die kontinuierliche Prüfung des Konzepts des Universitätslehrgangs sowie der Inhalte, der Struktur und der Didaktik der Lehrveranstaltungen im Rahmen des QMS;  
die Letztverantwortung für einen Lehr- und Prüfungsbetrieb, der wissenschaftlichen Standards entspricht trägt die SFU;  
die Ausstellung der Abschlusszertifikate sowie die Organisation der Abschlussfeier;  
alle weiteren Aufgaben, zu denen die Hochschule auf der Grundlage des Privathochschulgesetzes (PrivHG) idgF verpflichtet ist.

#### § 4 Leistungen der AALZ

die AALZ wirkt mit an der Entwicklung und Erstellung des Lehrgangskonzepts, des Curriculums, des Modulhandbuchs und an der Auswahl der Lehrenden;  
die AALZ übernimmt Marketing-Aufgaben, für die eine besondere, auf den Lehrgang bezogene fachliche Kompetenz (z.B. Definition der Inhalte für Webseite, Flyer oder Broschüren) oder die Ansprache von persönlichen Kontakten bzw. persönliche Präsenz (z.B. Vertrieb) notwendig sind. Die SFU prüft die Marketing-Maßnahmen der AALZ und gibt diese zur Veröffentlichung frei.

Die Bewerbung für den Universitätslehrgang erfolgt auf der Hornepage der Fakultät für Medizin an der SFU sowie auf der Hornepage der Weiterbildungsakademie der SFU sowie über die von der SFU genutzten Social Media Kanäle.

Die Bewerbung auf der Hornepage der AALZ und der von ihr genutzten Social Media Kanäle erfolgt über eine direkte Verlinkung zu den korrespondierenden Seiten bzw. Kanälen der SFU.

#### § 5 Gemeinsame Leistungen SFU und AALZ

Die Rekrutierung von Lehrenden für die angemessene personelle Ausstattung des Universitätslehrgangs mit qualifiziertem Personal erfolgt im Wege des Prozesses, den die SFU für die Aufnahme von wissenschaftlichem Personal in ihrem Prozesshandbuch definiert hat durch das AALZ unter Letztverantwortung der SFU.

#### § 6 Orte der Durchführung

Der Durchführungsort für den Universitätslehrgang ist Wien, die Durchführung einer praxisbezogenen Lehrveranstaltung in Semester 3 findet in Ägypten statt.

#### § 7 Laufzeit und Einzelvereinbarungen

Dieser Rahmenvertrag gilt als mit unbegrenzter Laufzeit vereinbart. Er soll mittels Einzelvereinbarungen zwischen den Vertragsparteien konkretisiert werden, welche mit Blick auf den jeweilig durchzuführenden Kurs getroffen werden.

Sofern in den Einzelvereinbarungen getroffene Abreden von den Bestimmungen dieses Rahmenvertrages abweichen, gehen die in der Einzelvereinbarung getroffenen Vereinbarungen vor. Auf die Abweichung ist gesondert hinzuweisen.

## § 8 Vergütung

Die SFU erhebt Studienbeiträge von den Teilnehmer\*innen des Universitätslehrgangs.

Die SFU trägt die Kosten des Universitätslehrgangs.

Die Zahlung der Vergütungen erfolgt unter Beobachtung der haushaltsrechtlichen Vorschriften der SFU in einer Summe jeweils vier Wochen nach Eingang der jeweiligen Abrechnung des Moduls oder Kurses bei der SFU. Sie wird der AALZ auf das von der AALZ angegebene Konto geleistet

Die Durchführung der Lehr-/Weiterbildungsveranstaltungen und damit auch deren Vergütung sind davon abhängig, dass ein Kurs zustande kommt. Die SFU behält sich das Recht vor, einen Kurs nicht durchzuführen, wenn das zu erwartende finanzielle Ergebnis nicht mindestens kostendeckend ist. Sie informiert die AALZ unverzüglich über eine solche Entscheidung.

## § 9 Vertraulichkeit

Soweit eine Vertragspartei der anderen als vertraulich gekennzeichnete Unterlagen oder Informationen im Zusammenhang mit der Ausführung der Leistungen zur Kenntnis gibt, wird die vertrauliche Behandlung dieser Unterlagen oder Informationen sichergestellt, wenn diese nicht bereits allgemein oder einem größeren Kreis bekannt sind.

## § 10 Konkurrenzklausele

Die SFU verpflichtet sich, für die Laufzeit dieses Vertrags, die Nutzung des Lehrgangskonzepts, des Curriculums und des Modulhandbuchs ausschließlich für Lehrveranstaltungen im Rahmen der vorliegenden Kooperation zu nutzen. Dies gilt auch für Angebote im Ausland.

Die Vorschriften der SFU zu allen Fragen des "Corporate Design" finden unbeschränkt Anwendung. Die Verwendung von Graphiken/Logos oder Bezeichnungen der SFU durch die AALZ ist mit der SFU abzustimmen.

Wird der Universitätslehrgang gegenüber Dritten genannt, muss deutlich werden, dass es sich um einen Universitätslehrgang der SFU handelt

## § 11 Beendigung des Vertrages

Eine Kündigung des Vertrages ist jederzeit mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich. Die Kündigung muss schriftlich erklärt werden. Die Rechte und Pflichten aus den vorstehenden §§ 9 und 10 bleiben von einer Beendigung des Vertrages unberührt

Eine Kündigung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund möglich. Im Falle einer Kündigung durch eine Vertragspartei aus einem Grund, den die andere Vertragspartei nicht zu verantworten hat, ist die kündigende Vertragspartei verpflichtet, die im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis zum Kündigungszeitpunkt bereits eingegangenen Verpflichtungen zu übernehmen.

## §12 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen und-ergänzungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform.

## §13 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Wien.


## §14 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages und/oder eine auf ihrer Basis abgeschlossene Einzelvereinbarung unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung soll vielmehr durch diejenige Regelung ersetzt werden, die rechtlich zulässig ist und in ihrem Sinn der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

Für die SFU

Für die AALZ

  
Wien, 12.09.2022  


  
Wien, 12.09.2022  
